

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Angebote und Lieferungen/Leistungen von Werbeagentur Munzinger GmbH & Co KG (nachfolgend „Werbeagentur Munzinger“ benannt). Entgegenstehende AGB oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Werbeagentur Munzinger hat schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2. Für meine Tätigkeit gelten nachfolgende Bedingungen. Diese werden durch Auftragserteilung, spätestens jedoch durch Lieferung/Leistung auch für zukünftige Geschäfte anerkannt.

2. Präsentationen und Informationsmaterialien

- 2.1. Jegliche, auch teilweise Verwendung der von Werbeagentur Munzinger mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentationen und Informationsmaterialien), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung von der Werbeagentur Munzinger. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen der Werbeagentur Munzinger zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben.
- 2.2. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen der Werbeagentur Munzinger.
- 2.3. Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den von der Werbeagentur Munzinger im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei der Werbeagentur Munzinger. Werden im Rahmen der Präsentation vorgelegte Arbeiten vereinbarungsgemäß voll bezahlt, gehen die Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte auf den Auftraggeber über.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Der Kunde bestellt gemäß dem Inhalt des Auftrags, bzw. der Produkt- und Leistungsbeschreibung. Zusätzliche oder nachträgliche Änderungen bedürfen der Schriftform. Ein der Werbeagentur Munzinger verpflichtender Vertrag auf Grund eines Angebotes/einer Bestellung kommt erst nach Vertragsbestätigung durch die Werbeagentur Munzinger zustande. Ein Schweigen durch die Werbeagentur Munzinger auf ein Angebot/eine Bestellung stellt keine Annahme eines Angebotes dar. Die Angebots-/Bestellannahme kann im willentlichen Beginn der tatsächlichen Tätigkeit der Werbeagentur Munzinger für das Angebot/die Bestellung des Kunden liegen.
- 3.2. Die Werbeagentur Munzinger ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen, oder Dritte damit zu beauftragen.
- 3.3. Werbevorschläge, Angebote usw. der Werbeagentur Munzinger sind vor Abgabe des Angebotes/der Bestellung des Kunden stets unverbindlich und werden ohne schriftliche Wiederholung im Vertrag nicht bereits wegen der vorvertraglichen Besprechungen zum Vertragsinhalt.
- 3.4. Zwischen dem Kunden und der Werbeagentur Munzinger können auf Grund der Unterzeichnung einer Bestellung von einer Werbefläche bzw. einem sonstigen Angebot des Kunden nach dessen Annahme durch die Werbeagentur Munzinger mehrere selbstständige, voneinander im Bestand unabhängige, Vertragsbeziehungen zustande kommen. Das Angebot zur Bestellung einer Fläche zur Anbringung der Werbemaßnahme ist deshalb grundsätzlich unabhängig von der Bestellung der Gestaltung der Werbemaßnahme. Jeglicher Konflikt, auch die Unwirksamkeit einer der Vertragsbeziehungen, soll grundsätzlich keine Konsequenzen auf den Bestand usw. der anderen, gegebenenfalls jeder anderen, Vertragsbeziehung haben.
- 3.5. Der Auftraggeber kann bei Plakatmedien und Brückenbannern bis 2 Monate vor Laufzeitbeginn der Kampagne ohne Entschädigung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Ein späterer Rücktritt ist ausgeschlossen. Sämtliche andere Verträge (wie Verkehrsmittel, Dauerwerbung, Bahnhoftmedien, Digitale Medien, etc.) sind bindende Fixverträge.

4. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 4.1. Vereinbarte Preise sind Netto-Preise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt. Sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den Auftraggeber weiterberechnet.
- 4.2. Grundlegend ist Vorauszahlung vereinbart.
- 4.3. Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.4. Die Werbeagentur Munzinger berechnet Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank gemäß §1 Diskontüberleitungsgesetz (DÜG). Pro Mahnung werden 10 Euro Mahnkosten fällig. Nach der zweiten Mahnung übergeben wir den Vorgang einem Anwalt, bzw. Inkassobüro.
- 4.5. Weiterhin ist die Werbeagentur Munzinger berechtigt, bei Zahlungsverzug oder begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, die weitere Tätigkeit bis zur Bezahlung von mindestens 50% der zu erwartenden Restsumme, zu verweigern oder die Rechte aus §323 BGB geltend zu machen. In beiden Fällen können schon angebrachte Werbemaßnahmen ohne Verlust des Anspruchs auf das gesamte vereinbarte Entgelt entfernt und die Werbeflächen anderweitig genutzt/vergeben werden. Außerdem ist bei Erkennbarwerden einer mangelnden Leistungsfähigkeit des anderen Teils i.S.d. §321 BGB die Werbeagentur Munzinger berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen.
- 4.6. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleiben der Werbeagentur Munzinger vorbehalten.
- 4.7. Eigentumsvorbehalt: sämtliche hergestellten Werbemittel, Werbeträger, grafische Arbeiten, etc. bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Werbeagentur Munzinger.

5. Mitwirkungspflichten der Vertragsparteien

- 5.1. Zugeleitete Entwürfe sind spätestens innerhalb von 7 Tagen, durch Abzeichnung der übersandten Vorlagen und deren Rückleitung zu bestätigen. Bei Nichtmeldung innerhalb der genannten Frist setzt die Werbeagentur Munzinger die Druckgenehmigung des Kunden voraus. Einwände, Mängelrügen usw. sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen, schriftlich anzuzeigen.
- 5.2. Der Kunde ist für die Rechtmäßigkeit des Inhalts der Werbemaßnahme allein verantwortlich. Die Werbemaßnahme muss legal sein und darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Die Werbeagentur Munzinger kann die öffentliche Anbringung der Werbemaßnahme ab dem Zeitpunkt eigener Bedenken in Bezug auf deren Legalität oder Sittenwidrigkeit ohne Verlust des Mietzinsanspruchs einstellen und auf Kosten des Kunden die Umgestaltung der Werbemaßnahme verlangen.

6. Mietvertrag bei Plakatflächen, Verkehrsmedien, Hinweismedien

- 6.1. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, die angemietete Fläche zu den umseitig vereinbarten Werbezwecken zu nutzen. Er hat grundsätzlich keinen Anspruch, über die Fläche anderweitig nach eigenem Ermessen zu verfügen, insbesondere sie unter zu vermieten oder zu verlangen, dass sie ungenutzt bleibt.
- 6.2. Die Werbeagentur Munzinger ist bemüht, dem Kunden die bestellte Fläche zur Verfügung zu stellen. Sie behält sich jedoch vor, die Position der Werbemaßnahme auf einer Gesamtfläche der Werbefläche nach eigenem Ermessen technischen, optischen und künstlerischen Bedürfnissen anzupassen. Die Werbeagentur Munzinger verspricht, insbesondere bei der Platzierung der Werbemaßnahmen nebeneinander befindlicher Tafeln, keinen Konkurrentenschutz und berücksichtigt keine widerstreitenden Geschäftsinteressen o.ä. der Werbenden.
- 6.3. Soweit ein Kunde nur einen Teil einer Werbetafel angemietet hat, ist die Werbeagentur Munzinger erst verpflichtet, die Werbemaßnahmen so bald wie möglich anzubringen, wenn ihm zur Ausnutzung der gesamten Werbetafel Aufträge vorliegen.
- 6.4. Die erstmals am endgültigen Aufstellungsort hergestellte Werbemaßnahme ist vom Kunden innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung als vertragsgerechte Leistungserbringung abzunehmen. Die Werbeagentur Munzinger übernimmt nach erstmaliger mangelfreier Herstellung der Werbemaßnahme während der Werbedauer keine Haftung für den Bestand der Werbemaßnahme. Unansehnlich gewordene, beschädigte oder abhanden gekommene Werbemittel hat der Mieter auf seine Kosten zu erneuern, gleichgültig, wodurch die Erneuerung notwendig geworden ist. Über die Erneuerungsbedürftigkeit entscheidet der Mieter.
- 6.5. Der Mieter ist verpflichtet, soweit Dritte Schadenersatzansprüche in diesem Zusammenhang geltend machen, den Vermieter im Innenverhältnis von diesen freizustellen.
- 6.6. Kurzfristige Beeinträchtigungen der Werbung berechtigen den Mieter weder zur Aufrechnung mit Gegenforderungen noch zu Zurückbehaltung fälliger Mieten.
- 6.7. Linien-, Strecken- und Platzierungswünsche können nicht angenommen werden.

- 6.8. Die Ausführung von Werbung in oder an Fahrzeugen der Verkehrsbetriebe kann der Zustimmung der Verkehrsbetriebe unterliegen. Diese wird von dem Auftragnehmer eingeholt. Macht der Verkehrsbetrieb seine Zustimmung von Änderungen abhängig, so bleibt der Auftraggeber an den Vertrag verbunden, es sei denn, dass ihm die Änderungen wegen erheblicher Beeinträchtigung der Werbewirkung nicht zugemutet werden können. Ansprüche stehen ihm weder in diesem noch bei Zurückweisung der Werbung durch den Auftragnehmer oder bei Verweigerung der Zustimmung durch den Verkehrsbetrieb zu.

7. Vertragslaufzeit bei Werbeflächen

- 7.1. Der Aushangzeitraum beginnt mit dem Tage der Anbringung der Werbung und endet mit Ablauf der vereinbarten Aushangzeit.
7.2. Ein vereinbarter Aushangzeitraum von mindestens einem Jahr verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der jeweilige Vertrag nicht 6 Monate vor Ablauf des Aushangzeitraums durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Verlängert sich ein Vertrag automatisch, so gelten ab Beginn der Verlängerung die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Listenpreise des Anbieters der Werbeflächen. Haben sich die Listenpreise im Vergleich zum vorhergehenden Vertragszeitraum um mehr als 10% erhöht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist für die Zukunft zu kündigen, sofern sich der Auftragnehmer nicht zu einer Weiterführung des Vertrags zu den unveränderten Listenpreisen bereit erklärt. Eine Kündigung hat per Einschreiben zu erfolgen und muss dem Auftragnehmer binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung zugehen.
7.3. Soweit eine Anbringung der genehmigten Werbung durch höhere Gewalt, oder Entfernung des Werbeträgers nicht mehr möglich ist, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter einen vergleichbaren Standort zuzuweisen. Nur falls dies nicht möglich ist, ist der Mieter berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dies gilt nicht, falls die Unterbrechung der Werbung voraussichtlich nicht länger als einen Monat dauern wird.

8. Gestaltungsvertrag, Werbemittel

- 8.1. Die Urheberrechte an hergestellten Werbeträgern, Entwürfen, dem Werbekonzept selbst usw. stehen alleine der Werbeagentur Munzinger zu. Dies gilt auch in dem Falle, dass der Auftraggeber/Besteller zur Herstellung der Werbemaßnahme eigene Ideen, Entwürfe, Vorlagen usw. beigesteuert hat. Der Auftraggeber/Besteller ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass seine Gestaltungswünsche, übergebenen Ausgangsmaterialien usw. frei von Rechten, insbesondere Urheberrechten, Dritter sind. Mit Vertragsschluss erhält der Auftraggeber nur den Anspruch, die Werbemaßnahme für die Nutzung auf der bestellten Werbefläche und für die vereinbarte Aufstellungszeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Ein Anspruch, auch auf entgeltliche Überlassung oder Nutzung der Urheberrechte, besteht grundsätzlich nicht.
8.2. Vom Auftraggeber zu beschaffende Ausgangsmaterialien sind der Werbeagentur Munzinger kostenfrei und rechtzeitig an deren Geschäftssitz zur Verfügung zu stellen - bis spätestens 21 Kalendertage vor dem vereinbarten Aushangbeginn. Verzögert sich die Anbringung der Werbemittel aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Lieferung anfallen, zahlt der Auftraggeber.
8.3. Der Auftraggeber hat für die Herstellung der Werbemittel ausschließlich nach den vom Auftragnehmer genehmigte Materialien zu verwenden. Andere Werbemittel kann der Auftragnehmer zurückweisen.
8.4. Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe, Herstellungsvorlagen usw. werden nach Vertragsende zurückgegeben, sofern es der Auftraggeber bis spätestens vier Wochen vor Beendigung des Aushangzeitraums schriftlich verlangt. Werbemittel, die während dieser Frist nicht zurückgefordert werden, gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über und werden auf Kosten des Auftraggebers entsorgt.
8.5. Die Anbringung, Instandhaltung, Auswechslung und Ausbesserung der Werbemittel erfolgt durch den Auftragnehmer oder einen von ihm bestimmten Dritten. Die Kosten hierfür hat der Auftraggeber zu tragen.
8.6. Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Werbemotive sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.

9. Ersatzansprüche, Rücktritt, höhere Gewalt

- 9.1. Die Nichtausführung, Unterbrechung, vorzeitige Beendigung, sowie eine Format- oder Stellenreduzierung von Werbeflächen o.ä. infolge behördlicher Auflagen oder aus sonstigen Gründen, die die Werbeagentur Munzinger nicht zu vertreten hat, bleibt vorbehalten. Wird die Werbung auf Grund Bau-/Abrißmaßnahme, Außerdienststellung, o.ä. auf einen anderen Werbeträger (Fahrzeug, Plakatfläche, etc.) weitergeführt, hat die Kosten für die Übertragung oder Neuanbringung der Werbung auf den Auftraggeber zu tragen.
9.2. Bei einem Fahrzeugwechsel innerhalb der ersten 36 Monate des Aushangzeitraums wird ein Teil der Kosten für die Übertragung oder Neuanbringung vom Auftragnehmer übernommen. Der Anteil bestimmt sich nach folgender Formel: $((36 - \text{Anzahl bisheriger Aushangsmonate}) \times \text{Kosten}) / 36$. Sofern keine Ersatzfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden können, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Tage der Außerbetriebsetzung zu kündigen. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Neutralisierung des Fahrzeug bleibt dabei unberührt.
9.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung eines Aushangs aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat: Streik, Betriebsunterbrechungen/-einschränkungen, Anordnungen der Verkehrsbetriebe oder der zuständigen Aufsichtsbehörden. Sofern der Auftragnehmer die Nichtausführung, Verzögerung oder Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber die für die ausgefallene Zeit Ersatzaushang angeboten. Sofern der Werbezweck durch den Ersatzaushang nicht erreicht werden kann, wird dem Auftraggeber die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.
9.4. Bei der Festsetzung der Preise ist bereits berücksichtigt, dass Fahrzeuge aus betrieblichen Gründen (Reparatur, Wartung, Fahrplanänderung, etc.) vorübergehend bis zu 7 Kalendertagen nicht in Betrieb sein können. Ein zusätzlicher Ausgleich hierfür erfolgt nicht. Bei einem Ausfall von durchgehend mehr als 7 Kalendertagen verlängert sich nach Wahl des Auftragnehmers die Aushangzeit entsprechend oder erhält der Auftraggeber eine Gutschrift.
9.5. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz sowie für Folgeschäden aus der Gestaltung der Werbemaßnahme (verzögerte Wirkung der Werbemaßnahme, Wirkung der Werbemaßnahme, entgangenem Gewinn usw.) sowie bei Kündigung/Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, sofern die Werbeagentur Munzinger nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
9.6. Für die Beschädigung der Werbemittel durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet der Auftragnehmer nicht. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die dem Auftragnehmer oder Dritten durch das Werbemittel entstehen.
9.7. Für mangelhafte Leistung der Werbeträger haftet die Werbeagentur Munzinger nicht. Die Werbeagentur Munzinger verpflichtet sich allerdings, dem Auftraggeber im Falle einer mangelhaften Leistung zum Ersatz für den Gewährleistungsausschluss seine Gewährleistungsansprüche gegen den Werbeträger abzutreten.
9.8. Ersatzansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung eines Aushangs sind während des Aushangzeitraums geltend zu machen. Später ist ein Nachweis durch geeignete Beweismittel erforderlich.

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der Werbeagentur Munzinger.
1.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.